

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 16	Freyung, 14.08.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
11.08.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang für das Haushaltsjahr 2020	70
12.08.2020	Bayerisches Wasserrecht – BayWG und zugehörige Verordnungen; Gewässerverzeichnis nach Art. 3 BayWG; Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche	71

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang (Landkreis Freyung – Grafenau) für das Haushaltsjahr 2020

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 638.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 78.800 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(1) Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 364.100 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.034,08 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Thurmangsbang, 11.08.2020
(Grund-)Schulverband Thurmangsbang

K ö n i g
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom 22.07.2020 Nr. 21-941/2-40schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 1ff BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung ab sofort in der Geschäftsstelle des (Grund-)Schulverbandes in 94169 Thurmangsbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 – Geschäftsleitung- öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmangsbang, den 11.08.2020
(Grund-)Schulverband Thurmangsbang

K ö n i g
Schulverbandsvorsitzender

**Bayerisches Wasserrecht – BayWG und zugehörige Verordnungen;
Gewässerverzeichnis nach Art. 3 BayWG
Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche**

Mit Bekanntmachung vom 12.02.2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103 (AllMBL. Nr. 2/2016) hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche erlassen. Wird das Gewässerverzeichnis durch Änderung der Aufnahme zugrundeliegenden Gewässer-eigenschaften unrichtig, ist es von Amts wegen zu berichtigen. Über die Regierung von Niederbayern hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Landratsamt Freyung-Grafenau über die zum 01.01.2021 vorgesehenen Berichtigungen des Wildbachverzeichnisses unterrichtet.

Gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung vom 12.02.2016 werden die den Landkreis Freyung-Grafenau betreffenden Berichtigungen in der Anlage 2 (Verzeichnis der Wildbäche) bekannt gemacht.

Folgende Änderungen in der Anlage 2 (Verzeichnis der Wildbäche) sind im Landkreis Freyung-Grafenau vorgesehen:

1. Bereich der Stadt Grafenau: Im Wildbachverzeichnis wird unter der Wildbachnummer 421105 das Einzugsgebiet mit dem Namen *Kleine Ohe (Gewässer II. Ordnung), Tobelstrecken* geführt. Im Einzugsgebiet befindet sich ein 1.378 m langer Gewässerabschnitt, der als Wildbach eingestuft wurde. Allerdings handelt es sich bei dem Gewässer Kleine Ohe um ein Gewässer II. Ordnung mit der Gewässerkennzahl 1786. Dieses Gewässer wird auch in der Anlage 1 der Allgemeinverfügung als Gewässer II. Ordnung mit der Nummer 2.1.24 Kleine Ohe zur Ilz (Grafenauer Ohe) geführt.

Aus diesem Grund wird das Wildbacheinzugsgebiet mit dem Namen *Kleine Ohe (Gewässer II. Ordnung)* aus dem Wildbachverzeichnis gelöscht und damit die Zeile 344 aus der Anlage 2 (Verzeichnis der Wildbäche) entfernt.

1. Bereich der Stadt Freyung: Im Wildbachverzeichnis wird unter der Wildbachnummer 421108 das Einzugsgebiet mit dem Namen *Saußwasser*

(*Gewässer II. Ordnung*) geführt. Im Einzugsgebiet befindet sich ein 1.600 m langer Gewässerabschnitt, der als Wildbach eingestuft wurde. Allerdings handelt es sich bei dem Gewässer Saußwasser um ein Gewässer II. Ordnung mit der Gewässerkennzahl 1788. Dieses Gewässer wird auch in der Anlage 1 der Allgemeinverfügung als Gewässer II. Ordnung mit der Nummer 2.1.29 Saußbach (Saußwasser) geführt.

Aus diesem Grund wird das Wildbacheinzugsgebiet mit dem Namen *Saußwasser (Gewässer II. Ordnung)* aus dem Wildbachverzeichnis gelöscht und damit die Zeile 360 aus der Anlage 2 (Verzeichnis der Wildbäche) entfernt.

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind. Der Kartendienst und die bisher geltende Bekanntmachung kann über folgende Internetseite des Landesamts für Umwelt aufgerufen werden:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand, die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2021 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen.

Freyung, 12.08.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
